



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

An die
Innwerk AG
vertr. durch die Vorstände
Herrn Ing. Mag. Michael Amerer
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Karl Heinz Gruber
Schulstr. 2
84533 Stammham

Fachbereich: Wasserrecht
Ansprechpartner: Herr Hirmer
Telefon: 08561 20-312
Telefax: 08561 20-353
peter.hirmer@rottal-inn.de
Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen
Zimmer Nr.: 312
Ihre Nachricht: 09.03.2016
Datum/Zeichen: Kraus/ESK-DW 26243
Unser Zeichen: SG 42.3 643 TW 0000015
Pfarrkirchen, 20.12.2016

Wasserrecht;
Planfeststellung für die Errichtung eines Umgehungsgewässers, eines Insel-Nebenarmsystems, für die Anpassung des Eringer Dammes und die Errichtung eines Dotierungssystems für ein Auenaltwasser sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für den Betrieb des Dotierungssystems beim Kraftwerk Ering Frauenstein
Antragsteller: Innwerk AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.09.2016 wurden Ihnen die notwendigen Ergänzungen für die Antragsunterlagen für das o.g. Vorhaben mitgeteilt. Mit Email vom 09.11.2016 hat Herr Schmalfuß eine Alternative zum Punkt 5 „Mögliche Auswirkungen der Absenkung und des Aufstaus der Altwasserbereiche in der Aue“ vorgeschlagen. Weiter liegen dem Landratsamt nunmehr Vorgaben zum Umfang und zur Häufigkeit der Beprobung der Feinsedimente (sh. Punkt 4 Wiedereinbringen von Feinsedimenten in den Inn) vor.

Mögliche Auswirkungen der Absenkung und des Aufstaus der Altwasserbereiche in der Aue

Zum Vorschlag vom 09.11.2016 hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 24.11.2016 Stellung genommen. Das Wasserwirtschaftsamt stimmt einem „Naturversuch“ zur Messung der unmittelbaren Auswirkungen von Wasserstandsänderungen des Altwassers zu. Im Rahmen der Antragsunterlagen sollte die skizzierte Vorgehensweise näher erläutert werden. Insbesondere müsste ein Vorschlag zu den erforderlichen Meßstellen vorgelegt werden.

Für den Probetrieb der Dotationsbauwerke sollte nach unserer Auffassung eine beschränkte Erlaubnis erteilt werden. Im Rahmen der Antragsunterlagen müssten deshalb Angaben zur Dauer und zu den Rahmenbedingungen des Probetriebes gemacht werden.

Untersuchungsumfang für die Feinsedimente zum Nachweis der Unschädlichkeit bei einer Wiedereinbringung in den Inn

Das Wasserwirtschaftsamt hat hierzu am 09.11.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Zum Nachweis der Unschädlichkeit der Sedimente sind Untersuchungen der Feinsedimente erforderlich. Fachliche Grundlage für die Untersuchungen sollte die Handlungsanweisung

für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV) sein (Fundstelle: http://www.bafg.de/Baggergut/DE/04_Richtlinien/HABAB-08-2000.pdf). Beim Umfang der Untersuchungen sind die Ziffer 5.4.1.2, 5.4.1.3, 5.4.1.4 und 5.4.1.5 HABAB zu berücksichtigen. Auf die Untersuchungen nach Ziffer 5.4.2 HABAB wird verzichtet. Zusätzlich sind aber Untersuchungen auf den Parameter PFC erforderlich.


Bei der Anzahl der Probenahmen wird folgender Vorschlag gemacht:

1 Mischprobe pro 10.000 m³ Festmaterial (also rund 30 bis 35 Probenahmestellen auf der Aushubfläche, als Bohrungen oder Schürfe). Falls Grenzwerte überschritten werden, die das Einbringen in den Inn verbieten, ist das Material anderweitig zu verwerten oder zu beseitigen. Alternativ kann das Beprobungsnetz verdichtet werden, um Bereiche für die jeweilige Weiterbehandlung abzugrenzen.

Im Rahmen der Antragsunterlagen sollte zum Konzept für die Wiedereinbringung der Feinsedimente auch ein Fachkonzept über die Untersuchungen vorgelegt werden.

Für event. Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Hirmer Peter